

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionszeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0016
LOG Titel: 12. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

12. Stück.

Tübingen den 9 Febr. 1786.

Zürich.

Episteln. bey Orell 2c. 218 S. 8. 1785. Es sind der Verfasser zween. Von den hier gesammelten Stücken waren verschiedene schon einzeln gedruckt worden. Die Haupttugend der Sammlung im Ganzen ist, bey vieler Laune und Salz, das hin und wieder herrschende Individuale und Locale: auch wohl gar, in Benennung oder Zeichnung gewisser Subjecte, Horazische und Propertische Freymüthigkeit. Da gerade bey dieser Dichtungsart auf Beobachtungsgeist soviel, und auf poetisches Colorit, und selbst auf Correctheit und Ründung der Reimen und Ausdrücke wenig ankommt; so würde Kritik über einzelne Ausdrücke und Reime hier nicht an ihrer Stelle seyn. Eine gewisse Nachlässigkeit gehört zur Epistel. Sollte sich mit derselben in Num. XXXI—XXXIV die Abmefung in Strophen und sonst noch eine gewisse Feyerlichkeit nicht wohl zu vertragen scheinen; so sind es doch immer affectvolle, schöne Klagen; die für den Verlust jeder Mira zu schauervolle Anspielung S. 196 Empfangen ist

mein Gutes all 2c. 2c. wird der Verf. wohl selbst im Besiz einer andern Mira freudig zurücknehmen. In dem langen Brief an Nettchen S. 169 — 183. ist eine Menge Rahmen aus der neuen und der alten, der würcklichen und der poetischen Welt zusammen gehäuft. Es ist doch das große Ziel junger Dichter und ihrer Verleger, solche Gedichte zu liefern, quæ legat ipsa Lycoris. Aber wie manche Lykoris wird dann solche fremde Rahmen kennen? oder einen Commentator zur Seite haben, der ihr dieselbe zu erklären im Stande wäre?

Beschluß

des im vorigen Stück abgebrochenen Artikels.

Nun auch von dem Detail des Wercks. Das erste Buch hat drey Abschnitte: 1. Reichspolizeyrecht. 2. Kreispolizeyrecht. 3. Landstaatspolizeyrecht. Man darf aber hier keine Ausführung, sondern bloß eine sehr allgemeine Anzeige der zur Reichs- und Kreispolizey gehörigen Gegenstände und der Quellen dieser Polizeyrechte suchen. Das zweyte Buch ist in Hauptstücke, Abtheilungen, Abschnitte, Glieder, und Absätze getheilt, welche aber alle auf die sonderbarste Weise durcheinander laufen. Die Hauptstücke sind: 1. Polizeyrechte der Staatsbürger nach ihrer körperlichen Beschaffenheit und ihren Gemüthseigenschaften. 2. — Nach ihrer bürgerlichen Achtung. 3. Nach ihrer gesellschaftlichen Verbindung. 4. Nach ihrem Religionszustande. 5. Nach ihrer Theilnehmung an der Staatsverfassung. 6. Nach ihrer bürgerlichen Ordnung und Classification. 7. Nach der Verschiedenheit der Beschäftigungen. Um ein Beyspiel von der seltsamen Anordnung der einzelnen Hauptstücke zu geben, will Rec. unter dem ersten Hst. begriffene Rubriken hersezen. 1. Abthei-

lung. Ungeborne, Geborne, und Nachgeborne.
 I. Abschn. Rechte der Menschwerdung. 2. Abth.
 Wohlgestaltete, Ungestaltete, alte und fränke Per-
 sonen. 3. Abth. Geschlechter. II. Abschn. Wei-
 berrecht. 4te Abth. Unmündige, Minderjährige
 und großjährige Personen. 5. Abth. Eltern und
 Kinder. III. Abschn. Erziehungsrecht. IV. Schul-
 polizeyrecht. V. Lehrpolizeyrecht. VI. Abschn.
 Vormundschaftliches Polizeyrecht. 1. Glied, Ober-
 vormundschaftsrecht. 2. Gl. Geborne Vormün-
 der. 1. Absatz. Eiterliche Vormundschaft. 2. Abs.
 Eheliche Vorm. 3. Abs. Weibliche Vorm. 4.
 Pupillarische Vorm. 5. Abs. Gattungen der pu-
 pillarischen Vormundschaft. 3. Gl. Gehörne
 Vormünder. 1. Abs. Testamentsvormundschaft.
 2. Abs. Obrigkeitliche Vorm. 3. Abs. Ehren-
 vorm. 4. Abs. Außerordentliche Vormundschafts-
 gattungen. 4. Gl. Vormundschaftsfähige Per-
 sonen. 5. Gl. Vormundschaftliche Erwerbungs-
 arten. 6. Gl. Verlust des Vormundschaftsrechts.
 Schwerlich wird sich eine solche Anordnung be-
 friedigend erklären und vertheidigen lassen. Was
 die Erklärungen der Begriffe, und die einzelne Sätze
 betrifft: so mögen unsere Leser aus folgenden Pro-
 ben, die Rec. eben nicht mühsam ausgesucht hat,
 urtheilen. Im 55. §. vom Jungfernrechte führt
 der Hr Verf. eine Menge Jungfernprivilegien an,
 die entweder ganz auf keinem rechtlichen Grunde,
 oder wenigstens nicht auf der Jungfrauschaft be-
 ruhen. Z. B. daß die Jungfern keine Gerichts-
 stellen und andere öffentliche Ehrenämter bekleiden
 können, daß sie früher (als das männliche Ge-
 schlecht) zur Testamentsfähigkeit gelangen, daß
 sie nur bey Codicillen Zeugen abgeben können, daß
 sie überhaupt alle Rechte der Mannspersonen ge-
 niessen u. s. w. Eben so zweideutige Rechte der

Junggesellen kommen im §. vor. z. B. daß einer Weibsperson, die einen Jüngling der Schwängerung wegen anklagt, nicht geglaubt werde, wenn sie ihre Angabe nicht durch Kennzeichen und Umstände wahrscheinlich machen könne. Ist denn diß in Ansehung eines Manns anders, und wird einer Weibsperson auch gegen einen Jüngling im entgegengesetzten Fall sogleich ohne weiters geglaubt? Wo mag es wohl der Hr Verf. §. 62. hergenommen haben, daß die Deutsche ehemals ihre abgelebte Greise todt geschlagen haben? Und daß sie statt dieser barbarischen Sitte in der Folge das Altvaterrecht eingeführt haben? Im §. 67. kommt vor, daß alte Leute bey dem Durchmarsche von den Soldaten nicht beschädiget werden dürfen; und zwar diß unter der Rubrik: Polizeyrechtsvortheile. Im §. 70. heißt es: das Alter müsse in gewissen Fällen erwiesen werden, welche Beweisführung aber sehr begünstiget sey. Man bediene sich dazu des Zeugnisses der Eltern und Anverwandten, dann gelten auch Privataufzeichnungen, Urkunden, Zeugen, die Kirchenbücher und Taufscheine. Im §. 77. heißt es: die Verschwender dürfen nicht allein vor Gerichte erscheinen, — sind aber für ihre Person keiner weitem Vormundschaft unterworfen. Es wird unnöthig seyn, mehr dergleichen Beispiele, wie man sie beynahe auf allen Seiten findet, anzuführen. Der Hr Verf. hat den Rec. auch die Mühe erspart, das Neue in seinem Werck aufzusuchen. Er sagt in der Vorrede zum 2ten Band: "Unter den einzelnen Rechtsthteilen, die ich im ersten Band liefere, sind einige Zeither noch gar nicht bearbeitet gewesen, als das Erziehungsrecht, Schulpolizeyrecht, Lehrpolizeyrecht, Kirchenpolizeyrecht, Bevölkerungsrecht, Preussisches Kolonienrecht, Wappenrecht,

Stadtpolizyrecht, Dorfpolizyrecht, Gesinderecht, und andere nicht so vollständig behandelt worden, wie die Rechte der Menschwerdung, das Weiberrecht, Fremdlingsrecht, Stadt- und Bürgerrecht, Dorf- und Baurenrecht, vormundschaftliche Polizyrecht u. s. w." Rec. muß es den größeren Journalen unserer Litteratur überlassen, diese Neuheiten zu beleuchten. Noch eines kann er nicht unbemerkt lassen, daß er nicht finden können, nach was für einem Gesetze sich der Hr Verf. in Anführung aller Arten von Gesetzen, die in Deutschland vorhanden sind, sowohl als auch der Schriften der Rechtsgelehrten gerichtet habe. So viel bemerkt man bald, daß das von Selchowische Lehrbuch des t. Pr. R. eine Hauptquelle beyderley Arten von Allegaten gewesen ist, und oft dessen Fehler getreulich hieher übergetragen worden sind. Man vergleiche z. B. nur S. 186. 204 f. 256. 328. und andere mit den leicht zu findenden Stellen des gedachten Lehrbuchs. Doch werden die Rechtsgelehrte dem Hrn Verf. seine Allegaten um so eher verzeihen, da sie das Werk über einige Materien als eine Art von Repertorium brauchen können, das jenes Lehrbuch hie und da ergänzt.

Bremen.

Vorschlag Juden auf eine Kürzere und für sie überzeugendere Art im Christenthum zu unterrichten. von C. L. Becker, d. G. G. Candidat. 1784. 8. S. 48. Diese wenige Bogen bestehen doch aus 5 Capiteln. 1) Von der Unzulänglichkeit der jüdischen Religion. 2) Von dem Messias. 3) Von Christo. 4) Von der Gottheit Jesu und 5) Von den Absichten des Messias. Der Verf. tadelt, daß man die Juden zu weit in der Kenntniß der christlichen Religion zu brin-

gen suche, als dessen sie nicht fähig seyen; man soll sich genügen lassen, sie von der Unzulänglichkeit der ihrigen zu belehren, und diß vornemlich aus dem Talmud. Allein den Talmud haben immer diejenige benutzt, die mit dieser Sache sich ausführlich abgegeben haben. Die Schriftstellen, auf welche der Verf. in Ansehung des Messias am meisten gebaut wissen will, sind 1 Mos. XLIX. 10. Haggai II. 7 — 10. Jer. XXIII. 5. 6. XXXIII. 15. 16. Von der genauen Denckungsart des Verf. mag folgendes zur Probe dienen: S. 24. "Aber, wie ist es möglich, könnte mir jemand einwerfen, die Meynung der Juden von dem noch zu erwartenden Messias unangefochten zu lassen? Sehr gut — der Jude, diß würde ich ihm sagen, hat vollkommen Recht in seiner Meynung. Er irrt nicht in seinem Glauben auf einem noch zu erwartenden Messias. Auch wir glauben, daß der Messias noch einmal wieder kommen, und eine Christokratie aufrichten wird. Viele Stellen so wohl im A. als N. T. setzen, trotz allen Widersprüchen, diese Wahrheit ausser allem Zweifel."

Frankfurt am Mayn.

Freymaurerey. Skizzirt im Lichte der Wahrheit, bey Barrentrapp Sohn und Benner. 1785. in 8. S. 48 mit einer auf dem Titelblatt und am Ende beygefügtten Bignette, die eine zu Frankfurt a. M. auf den Orden ausgeprägte Schaumünze mit dem Avers und Revers darstellt. Ist eigentlich, nach der Vorrede, nur ein wiederholter Abdruck des in den zehnten Band der teutschen Encyclopädie über die Freymaurerey eingerückten Artikels, der zum Behuf jener, die dieses Buch nicht besitzen, gemacht worden, nur daß die den

Orden betreffenden neuesten Vorfälle zu Wien, München und Venedig zu der neapolitanischen Geschichte noch nachgetragen sind. Der Bannstrahl der Churfürstlichen Regierung zu München, sagt der Verf. sey nicht auf ächte Freymäurer, die dem ursprünglichen Institut getreu geblieben sind, sondern auf jene abgeartete Gesellschaft, die sich noch den Namen der Freymäurer anmaßt, von der man Verwirrung, und Unordnung, allgemeines Mißtrauen im Publico, Factiones in Collegiis, und mehr andre auf die Religion, Justiz, gute Sitten, und den ganzen Staat grossen Bezug habende böse Folgerungen wirklich verspürt, geschleudert worden. Illuminaten, heißt's in der Folge, und Freymäurer seyen zweyerley, so gut als diese und die Rosenkreuzer. Dann werden noch die Schicksale des ehemaligen Professors Weisshaupt zu Ingolstadt erzählt, worüber aber der Verf. so wenig, als über die dem Hrn Staatskanzler von Kern bey dessen Verpflchtung abgenommene Angelobung, daß er kein Freymäurer sey, sein Urtheil vorgelegt hat.

Wirzburg.

Der siebenundsechzigste (nach hebräischer Zählart der achtundsechzigste) Psalm aus dem hebräischen neu übersetzt von Johann Michael Feder, Lehrern der morgenländ. Sprachen auf der Julius-Universität. 1786. 25 S. 8. Herr Feder ist einer von denen Lehrern, welche erst neuerlich auf der Wirzburg. Universität angestellt worden sind. Dieses Probstück wird eine sehr vortheilhafte Meynung von seinem Geschmack und von seinen Kenntnissen erregen. Die Uebersetzung ist im Ganzen gut gerathen; die Anmerkungen beweisen, daß der Hr Verf. die rechte Hülfsmittel kennt,

und zu brauchen weiß. Seiner Meynung nach besingt David die Reise der Arche (Bundeslade) von Kiriathjearim nach Jerusalem, oder den Einzug Gottes nach Zion. Damit verbindet er einen andern Einzug Gottes, den aus Egypten nach Sinai, erinnert sich des besondern Schutzes, den Gott während demselben den Israeliten wider ihre Feinde hat angedeihen lassen, und sichert ihnen denselben auch in ihrer gegenwärtigen Lage zu. V. 5 ist כַּבֵּד übersezt dem Heerführer. V. 7 wird bey כוֹשֵׁת Ueberfluß angegeben, das arabische כוֹשֵׁת heiße, ist übergestossen (welche Bedeutung sonst nicht bekannt ist.) V. 11 ist übersezt: Erquicktest dein lechzendes Erbe (Canaan), worauf deine (die unvernünftigen) Thiere wohnen. Die Worte אֲרֵי מַצָּח V. 12 werden zum folgenden gezogen, das große Heer, die Könige der See- re sind geflohen. V. 15 Als Gott die Könige zerstreute auf seinem Eigenthume, fiel Schnee in Salmon. הַבָּרַד wird auf הַהַלֵּל V. 10 gezogen. Herrn Michaelis wird aus der 2ten Ausgabe der Psalmenübersetzung die Anmerkung von der Schnee-Campagne abgeborgt. V. 18. Gottes Wagen wird von Myriaden, Myriaden der Seeligen (מַלְאָכִים) begleitet; Gott ist unter ihnen, auf Sinai (בְּסִינַי), im Heiligthum. V. 19. theiltest Geschenke unter die Krieger. Und hiezu die Anmerkung: אֶת־כֹּחִי schick ich an, als hätte es אֶת־כֹּחִי nach sich. — Hr Prof. Seder arbeitet, in Verbindung mit dem Hrn P. Lulogius Schneider, Franciscaner-Lector in Augsburg, an einer Uebersetzung von Chrysostomus Homilien über den Matthäus, wovon der erste Band auf Ostern in der Klettischen Buchhandlung zu Augsburg zu haben seyn wird.